

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

24. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 16. April 1970

Nummer 35

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
223	7. 4. 1970	Gesetz über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HSchG)	254
223	7. 4. 1970	Gesetz zur Änderung des Schulfinanzgesetzes und des Ersatzschulfinanzgesetzes	262
223	7. 4. 1970	Gesetz zur Änderung des Lernmittelfreiheitsgesetzes	263

223

**Gesetz
über die wissenschaftlichen Hochschulen
des Landes Nordrhein-Westfalen
(Hochschulgesetz — HSchG)**

Vom 7. April 1970

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Inhaltsübersicht

I. Abschnitt:

Rechtsstellung und Aufgaben der wissenschaftlichen Hochschulen

- § 1 Wissenschaftliche Hochschulen
- § 2 Aufgaben der Hochschule
- § 3 Freiheit von Forschung und Lehre

II. Abschnitt:

Hochschulangehörige

- § 4 Hochschulangehörige

1. Hochschulpräsident

- § 5 Wahl und Ernennung des Hochschulpräsidenten

2. Hochschullehrer

- § 6 Hochschullehrer
- § 7 Dienstverhältnis der Hochschullehrer
- § 8 Stellenausschreibung
- § 9 Besetzungsvorschläge
- § 10 Verfahrensgrundsätze

3. Kanzler

- § 11 Ernennung des Kanzlers

4. Mitarbeiter

- § 12 Wissenschaftliche Mitarbeiter
- § 13 Nichtwissenschaftliche Mitarbeiter
- § 14 Dienstrechtliche Regelungen

5. Studenten

- § 15 Einschreibung

6. Sonstige Hochschulangehörige

- § 16 Honorarprofessoren, apl. Professoren, Lehrbeauftragte

III. Abschnitt:

Studium und Prüfungen

- § 17 Studienfreiheit
- § 18 Studienberatung
- § 19 Hochschulprüfungen
- § 20 Prüfungsordnungen für Hochschulprüfungen
- § 21 Staatliche Prüfungsordnungen
- § 22 Studienordnungen, Studienpläne
- § 23 Übertragung von Lehraufgaben

IV. Abschnitt:

Hochschulselbstverwaltung

1. Allgemeine Vorschriften

- § 24 Mitwirkung der Hochschulangehörigen
- § 25 Wahlen zu Hochschulorganen
- § 26 Stimmrecht
- § 27 Öffentlichkeit

2. Organe der Hochschule

- § 28 Organe
- § 29 Hochschulpräsident
- § 30 Rektor
- § 31 Rektorat
- § 32 Senat
- § 33 Konvent

3. Fachbereiche

- § 34 Fachbereiche
- § 35 Einrichtungen der Fachbereiche
- § 36 Organisation der Fachbereiche

4. Zentrale Einrichtungen

- § 37 Organisation zentraler Einrichtungen
- § 38 Hochschulbibliothek

5. Hochschulverwaltung

- § 39 Verwaltung
- § 40 Anwendung landesrechtlicher Vorschriften

V. Abschnitt:

Planung und Haushaltswesen

1. Planung

- § 41 Struktur- und Entwicklungspläne
- § 42 Ausstattungspläne
- § 43 Planungsdaten
- § 44 Statistische Erhebungen

2. Haushaltswesen

- § 45 Aufstellung des Haushaltsvoranschlags
- § 46 Bewirtschaftung des Haushalts

VI. Abschnitt:

Soziale Förderung der Studenten

- § 47 Soziale Förderung der Studenten

VII. Abschnitt:

Staatliche Mitwirkungsrechte und Aufsicht

- § 48 Staatliche Mitwirkungsrechte
- § 49 Aufsicht

VIII. Abschnitt:

Hochschulkonferenz

- § 50 Mitglieder
- § 51 Aufgaben

IX. Abschnitt:

Übergangs- und Schlußvorschriften

- § 52 Satzungskonvent
- § 53 Weitergeltung bisherigen Rechts
- § 54 Ausnahmeregelungen
- § 55 Frühere Zusagen
- § 56 Zulassungsbeschränkungen
- § 57 Verwaltungsvorschriften
- § 58 Veröffentlichung von Satzungen
- § 59 Inkrafttreten

I. Abschnitt**Rechtsstellung und Aufgaben der wissenschaftlichen Hochschulen****§ 1****Wissenschaftliche Hochschulen**

(1) Die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen sind die Technische Hochschule Aachen, die Universitäten Bielefeld, Bochum, Bonn, Dortmund, Düsseldorf, Köln und Münster, die Pädagogischen Hochschulen Rheinland, Ruhr und Westfalen-Lippe sowie die Sporthochschule Köln.

(2) Die wissenschaftlichen Hochschulen sind Körperschaften des öffentlichen Rechts und zugleich Einrichtungen des Landes.

(3) Die wissenschaftlichen Hochschulen haben nach Maßgabe dieses Gesetzes das Recht auf eine ihrem besonderen Charakter entsprechende Selbstverwaltung.

(4) Die wissenschaftlichen Hochschulen haben das Recht, akademische Grade zu verleihen und in besonderen Verfahren die Qualifikation des wissenschaftlichen Nachwuchses festzustellen.

(5) Die wissenschaftlichen Hochschulen treffen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Bestimmungen im Rahmen dieses Gesetzes in Satzungen, die zu veröffentlichten sind.

§ 2**Aufgaben der Hochschule**

(1) Die wissenschaftlichen Hochschulen dienen durch Forschung, Lehre und Studium der Entwicklung und Verbreitung wissenschaftlicher Erkenntnis und der Vermittlung wissenschaftlicher Methodik. Sie bereiten dabei auf Berufe vor, fördern den wissenschaftlichen Nachwuchs und betreiben die wissenschaftliche Fort- und Weiterbildung.

(2) Inhalt und Umfang der Aufgaben einer Hochschule können nicht ohne ihre Mitwirkung geändert werden.

(3) Die wissenschaftlichen Hochschulen erfüllen ihre Aufgaben innerhalb des Gesamthochschulbereichs im Zusammenwirken mit anderen Hochschulen und wissenschaftlichen Einrichtungen. Hierzu wird die Hochschulkonferenz (§§ 50, 51) gebildet.

§ 3**Freiheit von Forschung und Lehre**

(1) Die wissenschaftlichen Hochschulen und ihre Angehörigen erfüllen ihre Aufgaben in der Freiheit, die Artikel 5 Abs. 3 des Grundgesetzes verbürgt.

(2) Forschungsvorhaben im Auftrage Dritter dürfen in einer Hochschule durchgeführt werden, wenn sie die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Hochschule nicht beeinträchtigen. Dies gilt auch für ohne besonderen Auftrag durchgeführte Forschungsvorhaben, die aus Beiträgen Dritter finanziert werden.

II. Abschnitt**Hochschulangehörige****§ 4****Hochschulangehörige**

(1) Der Hochschule gehören an

1. der Hochschulpräsident, sofern die Präsidialverfassung (§ 28 Abs. 1) Anwendung findet,
2. die Hochschullehrer,
3. der Kanzler,
4. die wissenschaftlichen Mitarbeiter,
5. die nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter,
6. die Studenten.

(2) Die Stellung der gastweise oder nebenberuflich tätigen Lehrkräfte und Mitarbeiter, der Doktoranden, die nicht unter die Hochschulangehörigen nach Absatz 1 fallen, sowie der Ehrenbürger und Gasthörer innerhalb der Hochschule wird von der Hochschule geregelt.

1. Hochschulpräsident**§ 5****Wahl und Ernennung des Hochschulpräsidenten**

(1) Der Hochschulpräsident wird von der Hochschule gewählt. Er wird von der Landesregierung unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit ernannt. Die Amtszeit dauert sechs Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Zum Hochschulpräsidenten kann nur gewählt und ernannt werden, wer die Befähigung für dieses Amt durch verantwortliche Tätigkeit im Bereich von Wissenschaft, Wirtschaft oder Verwaltung erworben hat.

(3) Soll ein Beamter, der im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zum Lande Nordrhein-Westfalen steht, zum Hochschulpräsidenten ernannt werden, so kann der zuständige Minister im Einvernehmen mit dem Innenminister die Fortdauer dieses Beamtenverhältnisses neben dem neuen Beamtenverhältnis nach Absatz 1 Satz 2 anordnen. In diesem Falle ruhen für die Dauer seiner Ernennung zum Hochschulpräsidenten die Rechte und Pflichten aus seinem bisherigen Amt mit Ausnahme der §§ 64 bis 77, 83 und 84 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung vom 1. August 1966 (GV. NW. S. 427), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Januar 1970 (GV. NW. S. 44). Als Hochschulpräsident kann ein Hochschullehrer Organen eines Fachbereichs nicht angehören.

2. Hochschullehrer**§ 6****Hochschullehrer**

(1) Hochschullehrer sind die hauptamtlich oder hauptberuflich an der Hochschule tätigen Professoren und Dozenten sowie diejenigen Lehrkräfte, denen die Hochschule gemäß § 4 Abs. 2 diese Stellung einräumt.

(2) Die Hochschule kann Leitern zentraler Hochschuleinrichtungen sowie wissenschaftlichen Mitarbeitern, denen überwiegend Lehraufgaben übertragen sind, innerhalb der Hochschule die Stellung von Hochschullehrern einräumen.

§ 7**Dienstverhältnis der Hochschullehrer**

(1) Auf Verlangen des Hochschullehrers kann an Stelle des Beamtenverhältnisses ein privatrechtliches Dienstverhältnis begründet werden.

(2) Die Aufgaben der Hochschullehrer in Forschung und Lehre und in weiteren Aufgabenbereichen der Hochschule ergeben sich aus dem übertragenen Amt und den bei der Begründung des Dienstverhältnisses vorgenommenen Festlegungen.

§ 8**Stellenausschreibung**

Planstellen für Hochschullehrer sind unter Angabe des Aufgabenbereichs, der Anforderungen, die an die Bewerber gestellt werden, und des Zeitpunktes der Besetzung öffentlich auszuschreiben. Freie Stellen für die übrigen Hochschullehrer sind innerhalb der Hochschule bekanntzugeben.

§ 9**Besetzungsvorschläge**

(1) Vorschläge für die Besetzung einer Planstelle sind dem zuständigen Minister unter Beifügung einer Liste sämtlicher eingegangener Bewerbungen unverzüglich, spätestens sechs Monate nach Errichtung oder Freiwerden der Planstelle vorzulegen. Wird eine Planstelle frei, weil der Inhaber die Altersgrenze erreicht, sind die Besetzungsvorschläge sechs Monate vor diesem Zeitpunkt vorzulegen.

(2) Bei der Aufstellung von Besetzungsvorschlägen nach Absatz 1 können hauptamtlich oder hauptberuflich an der ausschreibenden Hochschule tätige Professoren sowie Personen, die sich nicht beworben haben, in begründeten Ausnahmefällen berücksichtigt werden.

(3) Der Hochschule ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, wenn der zuständige Minister von einem Berufungsvorschlag abzuweichen beabsichtigt.

§ 10

Verfahrensgrundsätze

Von der Hochschule sind Grundsätze für die Vorbereitung und Aufstellung von Vorschlägen zur Besetzung von Planstellen und anderen freien Stellen für Hochschullehrer festzulegen.

3. Kanzler

§ 11

Ernennung des Kanzlers

Der Kanzler wird aufgrund eines Dreiervorschlags der Hochschule von der Landesregierung ernannt. Er muß die Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst besitzen.

4. Mitarbeiter

§ 12

Wissenschaftliche Mitarbeiter

Wissenschaftliche Mitarbeiter sind die in den Fachbereichen und zentralen Einrichtungen der Hochschule wissenschaftlich tätigen Beamten und Angestellten mit abgeschlossener Hochschulausbildung und Richter, soweit sie nicht zu den Hochschullehrern gehören.

§ 13

Nichtwissenschaftliche Mitarbeiter

Nichtwissenschaftliche Mitarbeiter sind die nicht zu den Hochschullehrern und den wissenschaftlichen Mitarbeitern gehörenden an der Hochschule tätigen Beamten und Angestellten und die Arbeiter.

§ 14

Dienstrechtliche Regelungen

Soweit nicht beamtenrechtliche, besoldungsrechtliche oder tarifrechtliche Regelungen gelten, kann der zuständige Minister mit Zustimmung des Finanzministers nach Anhörung der Hochschulen durch Rechtsverordnung Grundsätze für die Dienstverhältnisse von wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Mitarbeitern festlegen. In ihr können insbesondere die Voraussetzungen für die Begründung und die Beendigung der Dienstverhältnisse sowie die besonderen Dienstobliegenheiten und die zu zahlenden Vergütungen geregelt werden.

5. Studenten

§ 15

Einschreibung

(1) Die Studenten werden durch Einschreibung in die Hochschule aufgenommen.

(2) Die Einschreibung setzt den Besitz eines Zeugnisses über die Hochschulreife oder eines anderen Zeugnisses, das den Zugang zu einer wissenschaftlichen Hochschule eröffnet, voraus. Außerdem kann als weitere Voraussetzung für die Einschreibung der Nachweis einer besonderen Vorbildung oder Tätigkeit gefordert werden, soweit Prüfungsordnungen dies vorsehen.

(3) Bei der Einschreibung wählt der Student sein Studienfach oder seine Studienfächer. Ein Wechsel eines Studienfaches ist der Hochschule anzuzeigen; er bedarf der Zustimmung der Hochschule, wenn für das gewählte neue Studienfach oder die gewählten neuen Studienfächer andere Zugangsvoraussetzungen gefordert werden oder Zulassungsbeschränkungen bestehen.

(4) Die Voraussetzungen für die Versagung oder für den Widerruf der Einschreibung, für die Beurlaubung sowie das dabei einzuhaltende Verfahren werden in einer Satzung geregelt, die die Hochschule erläßt (Einschreibungsordnung).

(5) In der Satzung ist zu regeln, daß die Einschreibung versagt werden muß,

1. wenn der Studienbewerber die Voraussetzungen für die Einschreibung nicht erfüllt,
2. wenn der Studienbewerber eine nach einer Prüfungsordnung vorgesehene Prüfung endgültig nicht bestanden hat, für das Studienfach, in dem die Prüfung nicht bestanden wurde.

(6) In der Satzung ist zu regeln, daß die Einschreibung versagt werden kann,

1. wenn in dem gewählten Studienfach Zulassungsbeschränkungen bestehen,
2. wenn der Studienbewerber die für die Einschreibung vorgeschriebenen Formen und Fristen nicht einhält,
3. wenn vom Studienbewerber zu entrichtende Gebühren oder Beiträge nicht bezahlt worden sind,
4. wenn der Studienbewerber nicht über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt,
5. wenn der Studienbewerber an einer Krankheit leidet, die die Gesundheit anderer gefährdet,
6. wenn der Studienbewerber entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft steht.

(7) In der Satzung ist zu regeln, daß die Einschreibung widerrufen werden muß, wenn der Versagungsgrund gemäß Absatz 5 Nr. 2 eintritt, und widerrufen werden kann, wenn die Versagungsgründe gemäß Absatz 6 Nrn. 3, 5 oder 6 eintreten.

6. Sonstige Hochschulangehörige

§ 16

Honorarprofessoren, außerplanmäßige Professoren, Lehrbeauftragte

(1) Personen, die nach ihren wissenschaftlichen oder künstlerischen Leistungen zur selbständigen Mitwirkung an den Aufgaben der Hochschule geeignet sind, kann vom zuständigen Minister auf Vorschlag der Hochschule Rechtsstellung und Bezeichnung eines Honorarprofessors verliehen werden.

(2) Lehrkräften, denen die Lehrbefugnis aufgrund eines besonderen Verfahrens zuerkannt worden ist, kann vom zuständigen Minister auf Vorschlag der Hochschule die Bezeichnung eines außerplanmäßigen Professors verliehen werden.

(3) Zur Vervollständigung oder Ergänzung des Lehrangebots können für bestimmte Lehraufgaben vom zuständigen Minister auf Vorschlag der Hochschule Lehraufträge erteilt werden.

(4) Der zuständige Minister kann seine Befugnis nach den Absätzen 1 bis 3 durch Rechtsverordnung auf die Hochschule übertragen. Er kann dabei die Voraussetzungen für die Verleihung oder Beauftragung sowie Grundsätze für das Erlöschen der sich aus der Verleihung oder Beauftragung ergebenden Rechte nach Anhörung der Hochschule regeln.

III. Abschnitt

Studium und Prüfungen

§ 17

Studienfreiheit

(1) Der Student hat das Recht, Lehrveranstaltungen auch in anderen als den von ihm gewählten Studienfächern zu besuchen.

(2) Die Hochschule kann die Zulassung zu bestimmten Veranstaltungen vom Besuch anderer Veranstaltungen oder von der Ablegung von Prüfungen abhängig machen. Außerdem kann sie die Zulassung zu bestimmten Veranstaltungen begrenzen, wenn dies wegen des Gegenstandes oder der Art der Veranstaltung erforderlich ist.

§ 18

Studienberatung

Die Hochschule hat die Studenten, insbesondere die Studienanfänger, in allen Angelegenheiten des Studiums

unter Berücksichtigung der Berufseignung und des in den einzelnen Fächern zu erwartenden Bedarfs an wissenschaftlich ausgebildeten Kräften zu beraten und dafür die erforderlichen Einrichtungen zu schaffen.

§ 19

Hochschulprüfungen

(1) Hochschulprüfungen können nur aufgrund von Prüfungsordnungen abgenommen werden.

(2) Aufgrund von Hochschulprüfungen, mit denen ein Studiengang von in der Regel vierjähriger Dauer abgeschlossen wird, kann die Hochschule einen Diplomgrad oder Magistergrad verleihen. Aufgrund von Hochschulprüfungen, mit denen ein Aufbaustudium abgeschlossen wird, kann die Hochschule einen Lizentiatengrad verleihen. Unberührt bleiben die Möglichkeiten der Verleihung eines Doktorgrades aufgrund der Promotionsordnungen und der Durchführung besonderer Qualifikationsverfahren zur Feststellung der Befähigung zur selbständigen Vertretung eines wissenschaftlichen Fachgebietes in Forschung und Lehre (Habilitationsverfahren).

(3) Die Einführung weiterer akademischer Grade bedarf der Zustimmung des zuständigen Ministers.

(4) Aufgrund von Zwischen- oder Vorprüfungen werden akademische Grade nicht verliehen.

§ 20

Prüfungsordnungen für Hochschulprüfungen

(1) Die Prüfungsordnungen für Hochschulprüfungen werden als Satzungen von der Hochschule nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen beschlossen.

(2) In den Prüfungsordnungen sind die Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung sowie die Prüfungsanforderungen abschließend zu regeln; insbesondere sind Bestimmungen darüber aufzunehmen, welche Nachweise bei der Meldung zur Prüfung zu erbringen sind und auf welche Fächer sich die Prüfung erstreckt. Die Prüfungsordnungen können vorsehen, daß in geeigneten Fällen auch wesentliche Beiträge zu einer Gruppenarbeit als Prüfungsleistung anerkannt werden. Die Prüfungsordnungen sollen bestimmen, inwieweit bei der Wiederholung einer Prüfung, die wegen nicht ausreichender Leistung nicht bestanden wurde, erbrachte Prüfungsleistungen anzurechnen sind.

(3) Die Prüfungsordnungen sollen die Anrechnung von an anderen Hochschulen verbrachten Studienzeiten und erbrachten Prüfungsleistungen regeln. In Fachrichtungen, in denen ein Studium auch an Fachhochschulen möglich ist, müssen die Prüfungsordnungen Regelungen über die Anrechnung dort verbrachter Studienzeiten und erbrachter Prüfungsleistungen treffen. In die Prüfungsordnungen sind auch Bestimmungen über die Anrechnung von Fernstudien aufzunehmen.

(4) Wird ein erfolgreich abgeschlossener Studiengang durch ein weiteres Studium in einer nicht verwandten Fachrichtung ergänzt (Zweitstudium), soll die Zulassung zur Abschlußprüfung im Zweitstudium nach einer verkürzten Studiendauer erfolgen können.

(5) In den Prüfungsordnungen ist die Form der Prüfung festzulegen; bei einer mündlichen Prüfung, bei der nicht mehrere Prüfer anwesend sind, muß ein Beisitzer zugegen sein. Dem Kandidaten ist nach Abschluß eines Prüfungsverfahrens auf Antrag Einsicht in die ihn betreffenden Prüfungsakten zu gewähren.

(6) Bei mündlichen Prüfungen sind Studenten, die sich zur gleichen Prüfung gemeldet haben, als Zuhörer zuzulassen, sofern der Kandidat bei der Meldung zur Prüfung nicht widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidaten. Die Prüfungsordnungen bestimmen das Nähere.

§ 21

Staatliche Prüfungsordnungen

Vor dem Erlaß von staatlichen Prüfungsordnungen ist den betroffenen Hochschulen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Zu geltenden staatlichen Prüfungsord-

nungen können die betroffenen Hochschulen Änderungs-, Ergänzungs- und Neufassungsvorschläge vorlegen. Stellungnahmen und Vorschläge sind mit den Hochschulen zu erörtern.

§ 22

Studienordnungen, Studienpläne

(1) Für alle Studiengänge sind Studienordnungen aufzustellen. Sie sind dem zuständigen Minister anzuzeigen. Die Studienordnungen sollen unter Berücksichtigung hochschuldidaktischer Gesichtspunkte die Grundsätze für die einzelnen Studiengänge zusammenfassen und gewährleisten, daß das Studium innerhalb der vorgesehenen Mindestzeit mit der angestrebten Staats- oder Hochschulprüfung abgeschlossen werden kann. Sie sollen im Hinblick auf die Anforderungen der beruflichen Praxis und den jeweiligen Stand der Wissenschaft weiterentwickelt werden.

(2) Die Studienordnungen sollen so angelegt sein, daß der Student in den einzelnen Studiengängen einen angemessenen Teil seines Studiums nach eigenem Ermessen gestalten kann.

(3) Auf der Grundlage der Studienordnungen sind für jedes Jahr Studienpläne aufzustellen, die unter Berücksichtigung hochschuldidaktischer Erkenntnisse die für die einzelnen Studienabschnitte vorgesehenen Lehrveranstaltungen bezeichnen.

§ 23

Übertragung von Lehraufgaben

Die Hochschullehrer haben unbeschadet der Möglichkeit, auch Lehrveranstaltungen eigener Wahl anzubieten, bei ihrer Lehrtätigkeit von den Studienordnungen und Studienplänen auszugehen. Ihnen können im Rahmen ihrer Lehrverpflichtungen sowie der Studienordnungen und Studienpläne von der Hochschule bestimmte Lehraufgaben übertragen werden, wenn eine einvernehmliche Regelung nicht erreicht werden kann. Eine Festlegung des Inhalts der Lehre darf damit nicht verbunden sein.

IV. Abschnitt

Hochschulselbstverwaltung

1. Allgemeine Vorschriften

§ 24

Mitwirkung der Hochschulangehörigen

(1) Die Hochschulangehörigen wirken nach Maßgabe dieses Gesetzes und der Hochschulsatzung an der Selbstverwaltung der Hochschule mit. Für die Mitwirkung notwendige Einrichtungen oder Mittel sind von der Hochschule zur Verfügung zu stellen.

(2) Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, werden Kollegialorgane aus Hochschullehrern, wissenschaftlichen Mitarbeitern und Studenten gebildet. Die Beteiligung der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter steht außer im Falle des § 33 im Ermessen der Hochschule.

(3) Die zahlenmäßige Zusammensetzung der Organe sowie die Art der Mitwirkung ihrer Mitglieder muß den Aufgaben der Organe und der Funktion der Hochschulangehörigen in der Hochschule, deren wissenschaftlicher Vorbildung sowie deren Bindung an die Hochschule entsprechen.

(4) Die Vorschriften des Landespersonalvertretungsgesetzes vom 28. Mai 1958 (GV. NW. S. 209), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1969 (GV. NW. 1970 S. 22), bleiben unberührt.

(5) Die Hochschulsatzung kann vorsehen, daß die Studenten zum Zweck der Mitwirkung an der Selbstverwaltung der Hochschule körperschaftlich organisiert werden.

§ 25

Wahlen zu Hochschulorganen

(1) Sind für Wahlen zu Hochschulorganen aufgrund dieses Gesetzes oder der Hochschulsatzung Mitglieder-

gruppen der Hochschule zuständig, bedarf es zur Gültigkeit der Wahl in der jeweiligen Gruppe einer Wahlbeteiligung von mehr als einem Drittel der stimmberechtigten Gruppenangehörigen.

(2) Wird diese Wahlbeteiligung auch in einem zweiten Wahlgang nicht erreicht, so vermindert sich für die Dauer der Wahlperiode die Zahl der satzungsgemäß von der Gruppe zu besetzenden Sitze um die Hälfte. In diesem Falle erfolgt ein dritter Wahlgang, in dem ohne Rücksicht auf die Höhe der Wahlbeteiligung gewählt wird.

(3) Das Nähere regelt die Hochschule.

§ 26

Stimmrecht

(1) Mitglieder von Organen sind in der Ausübung ihres Stimmrechtes an Weisungen und Aufträge des sie entsendenden Personenkreises oder Organes nicht gebunden.

(2) Bei Entscheidungen über Prüfungsleistungen steht das Stimmrecht nur Personen zu, die die betreffende Prüfung abgelegt haben oder den zu verleihenden oder einen entsprechenden Grad besitzen. Bei Entscheidungen über Leistungen in einem förmlichen Qualifikationsverfahren gilt Satz 1 entsprechend.

(3) Entscheidungen über Forschungsvorhaben und ihre Finanzierung sowie Entscheidungen über die Besetzung von Stellen für Hochschullehrer können nicht gegen die Mehrheit der Hochschullehrer des entscheidenden Organes getroffen werden.

§ 27

Öffentlichkeit

(1) Die Sitzungen des Konvents sind öffentlich. Die Öffentlichkeit kann auf die Angehörigen der Hochschule beschränkt oder für einzelne Beratungsgegenstände ausgeschlossen werden. Das Nähere regelt die Hochschule.

(2) Die übrigen Kollegialorgane der Hochschule und der Fachbereiche tagen grundsätzlich nicht öffentlich. Sie können mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder Öffentlichkeit herstellen, soweit nicht rechtliche Gründe oder die Wahrung persönlicher Interessen entgegenstehen. Die Öffentlichkeit kann auf die Angehörigen der Hochschule oder bestimmter Fachbereiche beschränkt werden.

(3) Die Mitglieder von Organen der Hochschule und der Fachbereiche dürfen Hochschulangehörige über die gefaßten Beschlüsse unterrichten, soweit das Organ nicht mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder etwas anderes beschlossen hat.

2. Organe der Hochschule

§ 28

Organe

(1) Organe der Hochschule sind

1. der Hochschulpräsident,
2. der Senat,
3. der Konvent.

(2) In der Hochschulsatzung kann bestimmt werden, daß an Stelle der Präsidialverfassung (Absatz 1) die Rektoratsverfassung Anwendung findet. In diesem Falle sind Organe der Hochschule

1. der Rektor,
2. das Rektorat,
3. der Senat,
4. der Konvent.

(3) Eine Satzungsänderung ist insoweit nur zulässig, wenn das Amt des Hochschulpräsidenten oder des Rektors endet.

§ 29

Hochschulpräsident

(1) Der Hochschulpräsident vertritt die Hochschule gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Er leitet die Verwaltung der Hochschule.

(3) Er entscheidet in dienstrechtlichen Angelegenheiten der an der Hochschule tätigen Beamten, Angestellten und Arbeiter, soweit nicht in Gesetzen oder Rechtsverordnungen eine andere Regelung getroffen ist.

(4) Ihm obliegen alle Angelegenheiten der Hochschule, für die in diesem Gesetz oder in der Hochschulsatzung nicht ausdrücklich eine andere Zuständigkeit festgelegt ist.

(5) Er wirkt darauf hin, daß die Organe und Einrichtungen der Hochschule ihre Aufgaben wahrnehmen und die Angehörigen der Hochschule ihre Pflichten erfüllen. Er hat Beschlüsse oder Maßnahmen der anderen Organe der Hochschule und der Fachbereiche, die das geltende Recht verletzen, zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Wird keine Abhilfe geschaffen, so hat er den zuständigen Minister zu unterrichten; in dringenden Fällen kann der Hochschulpräsident vorläufige Maßnahmen treffen. Die Organe der Hochschule und der Fachbereiche und die Leiter der zentralen Einrichtungen haben dem Hochschulpräsidenten Auskunft zu erteilen.

(6) Er ist für die Ordnung in der Hochschule verantwortlich und übt das Hausrecht nach Maßgabe von Ordnungsvorschriften aus, die die Hochschule zur Wahrung der Ordnung in der Hochschule erläßt.

(7) Vertreter des Hochschulpräsidenten in Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten ist der Kanzler. Im übrigen wird die Vertretung durch die Hochschulsatzung geregelt. Soweit der Hochschulpräsident nicht durch den Kanzler vertreten wird, bedarf die Bestellung seines Vertreters der Bestätigung des zuständigen Ministers.

§ 30

Rektor

(1) Der Rektor wird von der Hochschule aus dem Kreis der Hochschullehrer, die im Beamtenverhältnis zur Lebenszeit stehen, gewählt. Seine Wahl bedarf der Bestätigung des zuständigen Ministers. Die Amtszeit des Rektors dauert mindestens zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Aus wichtigem Grund kann der Rektor nach Maßgabe der Hochschulsatzung vorzeitig abberufen werden, wenn gleichzeitig für den Rest seiner Amtszeit ein neuer Rektor gewählt wird.

(2) Für die Dauer seiner Amtszeit ist der Rektor von seinen Forschungs-, Lehr- und Prüfungsverpflichtungen entbunden.

(3) Der Rektor vertritt die Hochschule gerichtlich und außergerichtlich. Er führt den Vorsitz im Rektorat und leitet dessen Geschäfte. Er entscheidet in dienstrechtlichen Angelegenheiten der an der Hochschule tätigen Beamten, Angestellten und Arbeiter, soweit nicht in Gesetzen oder Rechtsverordnungen eine andere Regelung getroffen ist. § 29 Abs. 6 gilt entsprechend.

(4) Der Rektor wird durch den Kanzler vertreten. Die Vertretung kann für einzelne Angelegenheiten abweichend geregelt werden.

§ 31

Rektorat

(1) Das Rektorat besteht aus dem Rektor, dem Kanzler und mindestens zwei, höchstens vier Konrektoren, die nach Maßgabe der Hochschulsatzung für mindestens zwei Jahre auf Vorschlag des Rektors gewählt werden. Die Hochschulsatzung kann vorsehen, daß der bisherige Rektor ohne Wahlvorgang einer der Konrektoren wird.

(2) Das Rektorat leitet die Hochschule. In Ausübung dieser Aufgabe obliegen ihm alle Angelegenheiten der Hochschule, für die in diesem Gesetz oder in der Hochschulsatzung nicht ausdrücklich eine andere Zuständigkeit festgelegt ist. Es wirkt darauf hin, daß die Organe und Einrichtungen der Hochschule und der Fachbereiche ihre Aufgaben wahrnehmen und die Angehörigen der Hochschule ihre Pflichten erfüllen. Es hat Beschlüsse oder Maßnahmen der anderen Organe der Hochschule und der Fachbereiche, die das geltende Recht verletzen, zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung.

Wird keine Abhilfe geschaffen, so hat es den zuständigen Minister zu unterrichten; in dringenden Fällen kann der Vorsitzende vorläufige Maßnahmen treffen. Die Organe der Hochschule und der Fachbereiche sowie die Leiter der zentralen Einrichtungen haben dem Rektorat Auskunft zu erteilen.

(3) Das Rektorat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 32

Senat

(1) Dem Senat müssen Hochschullehrer, wissenschaftliche Mitarbeiter und Studenten angehören. Die Mitwirkung der Fachbereiche und zentralen Einrichtungen bei der Bildung des Senats ist in der Hochschulsatzung zu regeln.

(2) Dem Senat obliegt die Koordinierung in Angelegenheiten der Forschung und Lehre von grundsätzlicher Bedeutung, die über den Aufgabenbereich einzelner Fachbereiche oder zentraler Einrichtungen hinausgehen. In diesem Rahmen ist dem Senat die Wahrnehmung insbesondere der folgenden Aufgaben zu übertragen:

1. Er entscheidet in Grundsatzfragen des Forschungsbetriebes und der Koordinierung wissenschaftlicher Vorhaben,
2. er entscheidet in Grundsatzfragen des Lehr- und Studienbetriebes,
3. er beschließt über Zulassungsbeschränkungen,
4. er beschließt über Vorschläge zur Besetzung von Planstellen für Hochschullehrer,
5. er beschließt über Struktur- und Entwicklungspläne.

§ 33

Konvent

(1) Dem Konvent müssen Hochschullehrer, wissenschaftliche Mitarbeiter, Studenten und nichtwissenschaftliche Mitarbeiter angehören.

(2) Dem Konvent obliegt die Wahrnehmung derjenigen Angelegenheiten der Selbstverwaltung, bei denen eine Beschlußfassung durch Vertreter der Gesamtheit der Hochschulangehörigen erfolgen soll. Dem Konvent ist die Wahrnehmung insbesondere der folgenden Aufgaben zu übertragen:

1. Er beschließt über Änderungen der Hochschulsatzung; der Beschluß bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Konvents,
2. er wählt den Hochschulpräsidenten oder den Rektor.

3. Fachbereiche

§ 34

Fachbereiche

(1) Die Hochschule gliedert sich in Fachbereiche. Sie sind die organisatorischen Grundeinheiten für Forschung und Lehre an der Hochschule. Sie umfassen wissenschaftliche Einrichtungen eines Faches oder mehrerer Fächer. Größe und Abgrenzung der Fachbereiche müssen gewährleisten, daß die dem einzelnen Fachbereich obliegenden Aufgaben angemessen erfüllt werden können.

(2) Den Fachbereichen obliegt — unbeschadet der Gesamtverantwortung der Hochschule — die Pflege der Wissenschaft in Forschung und Lehre und die Wahrnehmung der innerhalb der Fachbereiche zu erfüllenden weiteren Aufgaben. Die Fachbereiche haben die Vollständigkeit des Lehrangebots zu gewährleisten. Sie sorgen für die Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses. Sie übernehmen Aufgaben, die bisher von Fakultäten, Abteilungen, Instituten, Seminaren, Kliniken und anderen derartigen Einrichtungen der Hochschule wahrgenommen wurden.

(3) Über die Errichtung, Änderung, Zusammenlegung und Auflösung von Fachbereichen beschließt die Hochschule. Der Beschluß bedarf der Genehmigung des zuständigen Ministers. Fachbereiche können auch durch Beschluß der Landesregierung im Benehmen mit der Hochschule errichtet, geändert, zusammengelegt oder aufgelöst werden.

§ 35

Einrichtungen der Fachbereiche

(1) Unter der Verantwortung eines oder mehrerer Fachbereiche können mit Zustimmung des Senats Betriebseinheiten (Institute, Kliniken) gebildet werden, wenn und soweit dies mit Rücksicht auf die gestellten Aufgaben und auf die Besonderheiten der Ausstattung erforderlich ist.

(2) Aufgaben und Leitung der Betriebseinheiten sind durch Satzungen des Fachbereichs zu regeln, die der Zustimmung des nach der Hochschulsatzung zuständigen Organs der Hochschule bedürfen.

§ 36

Organisation der Fachbereiche

Die Grundzüge der Organisation der Fachbereiche sind in der Hochschulsatzung festzulegen. Dabei ist in jedem Fachbereich eine Fachbereichsversammlung vorzusehen, der Hochschullehrer, wissenschaftliche Mitarbeiter und Studenten angehören müssen. Die Fachbereichsversammlung erläßt die Fachbereichssatzung und wählt die weiteren Organe des Fachbereichs oder deren Mitglieder.

4. Zentrale Einrichtungen

§ 37

Organisation zentraler Einrichtungen

(1) Einrichtungen, die die Aufgaben mehrerer Fachbereiche berühren oder der gesamten Hochschule oder mehreren Hochschulen dienen, sind als zentrale Einrichtungen zu errichten und zu verwalten. Aufgaben und Leitung der zentralen Einrichtungen sind durch Satzungen der Hochschule zu regeln.

(2) Über die Errichtung, Änderung, Zusammenlegung und Auflösung zentraler Einrichtungen beschließt die Hochschule. Der Beschluß bedarf der Genehmigung des zuständigen Ministers. Zentrale Einrichtungen können auch vom zuständigen Minister im Benehmen mit der Hochschule errichtet, geändert, zusammengelegt oder aufgelöst werden.

§ 38

Hochschulbibliothek

(1) Alle bibliothekarischen Einrichtungen innerhalb der Hochschule bilden eine zentrale Einrichtung im Sinne von § 37.

(2) Dem Leiter der Hochschulbibliothek obliegt die bibliotheksfachliche Aufsicht sowie die Koordinierung der Beschaffungen.

5. Hochschulverwaltung

§ 39

Verwaltung

(1) Unter der Verantwortung des Hochschulpräsidenten oder des Rektors führt der Kanzler die Geschäfte der Hochschulverwaltung und wirkt bei der Verwaltung der Fachbereiche und der zentralen Einrichtungen der Hochschule im Rahmen seines Aufgabenbereiches mit.

(2) Der Kanzler ist Sachbearbeiter des Haushalts.

§ 40

Anwendung landesrechtlicher Vorschriften

(1) In Wirtschafts- und Personalangelegenheiten wird die Verwaltung nach den landesrechtlichen Vorschriften geführt.

(2) Gegenstände, die überwiegend mit Mitteln des Landes erworben werden, sind dem Vermögen des Landes zuzuführen. Für die Verwaltung des eigenen Vermögens der Hochschule gelten die landesrechtlichen Vorschriften entsprechend.

(3) Die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Hochschule unterliegt der Prüfung durch den Landesrechnungshof.

V. Abschnitt**Planung und Haushaltswesen****1. Planung****§ 41****Struktur- und Entwicklungspläne**

(1) Für die einzelnen Fachbereiche und zentralen Einrichtungen und davon ausgehend für die Hochschule insgesamt sind im Zusammenwirken mit dem zuständigen Minister Struktur- und Entwicklungspläne aufzustellen. Sie sollen Angaben über die Fächer, die Ausbildungskapazitäten und Forschungsschwerpunkte sowie über einen beabsichtigten Ausbau und die Stufen, in denen dieser stattfinden soll, enthalten.

(2) Die Struktur- und Entwicklungspläne müssen sich im Rahmen der Hochschulplanung des Landes halten. Sie werden für einen übersehbaren Zeitraum, in der Regel mehrere Jahre, mit dem Ziel aufgestellt, sie im Rahmen einer mittelfristigen Finanzplanung des Landes zu verwirklichen. Sie sind der Entwicklung jeweils anzupassen.

§ 42**Ausstattungspläne**

(1) Auf der Grundlage der Struktur- und Entwicklungspläne sind von der Hochschule im Zusammenwirken mit dem zuständigen Minister für die einzelnen Fachbereiche und zentralen Einrichtungen Pläne für die Ausstattung mit Räumen, Stellen und Mitteln aufzustellen. § 41 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Bei der Ermittlung des Ausstattungsbedarfs der Fachbereiche soll unterschieden werden zwischen

1. dem Grundbedarf für Aufgaben in Forschung und Lehre,
2. dem Bedarf bestehender Betriebseinheiten,
3. einem darüber hinausgehenden Bedarf, insbesondere für wissenschaftliche Vorhaben mit besonderem Aufwand.

§ 43**Planungsdaten**

(1) Die Hochschule hat die für die Aufstellung von Struktur-, Entwicklungs- und Ausstattungsplänen erforderlichen Daten zu sammeln.

(2) Der zuständige Minister erläßt im Einvernehmen mit dem Finanzminister Richtlinien für die Erhebung und Auswertung der Planungsdaten.

§ 44**Statistische Erhebungen**

(1) Der zuständige Minister oder der Hochschulpräsident oder das Rektorat kann Erhebungen an der Hochschule für Zwecke der Hochschulplanung anordnen. Die Anordnung muß die zu erfassenden Tatbestände und den Kreis der zu Befragenden bestimmen.

(2) Die Hochschulangehörigen sind verpflichtet, die ihnen vorgelegten Fragen wahrheitsgemäß, vollständig, fristgerecht und unentgeltlich zu beantworten.

(3) Einzelangaben über persönliche Verhältnisse, die für diese Erhebungen gemacht werden, sind geheimzuhalten.

2. Haushaltswesen**§ 45****Aufstellung des Haushaltsvoranschlags**

Bei der Aufstellung des Haushaltsvoranschlags ist von den Ausstattungsplänen auszugehen.

§ 46**Bewirtschaftung des Haushalts**

(1) Bei der Ausführung des Haushaltsplanes ist von den Ausstattungsplänen auszugehen.

(2) Dabei sind unbeschadet der allgemein geltenden haushaltsrechtlichen Vorschriften die folgenden Grundsätze zu beachten:

1. Soweit Stellen und Mittel innerhalb der Hochschule verteilt werden, sind sie den Fachbereichen oder den zentralen Einrichtungen zuzuweisen.
2. Bei der Verteilung ist für Fälle eines während des Rechnungsjahres eintretenden dringenden, nicht vorhersehbaren Bedarfs eine ausreichende zentrale Reserve an Stellen und Mitteln zu bilden.
3. Die Zuweisungen an die Fachbereiche sind, erforderlichenfalls mit entsprechenden Auflagen oder Bindungen, so vorzunehmen, daß der Bedarf bestehender Betriebseinheiten sowie der Grundbedarf für den Aufgabenbereich der einzelnen Hochschullehrer in dem erforderlichen Umfang zur Verfügung stehen und die Finanzierung von wissenschaftlichen Vorhaben, die sich über längere Zeit erstrecken, nach Maßgabe der Möglichkeiten der Hochschule sichergestellt wird. Darüber hinaus können Zuweisungen für einen innerhalb eines Fachbereichs auszugleichenden weiteren Bedarf vorgenommen werden.
4. Die Höhe der Zuweisungen ist innerhalb der Hochschule regelmäßig unter Berücksichtigung des Bedarfs und der Gesamtsituation der Hochschule zu überprüfen.

VI. Abschnitt**Soziale Förderung der Studenten****§ 47****Soziale Förderung der Studenten**

(1) Maßnahmen zur sozialen Förderung der Studenten gehören zu den Aufgaben der Hochschule; insbesondere versichert die Hochschule die Studenten gegen Krankheit und Unfall.

(2) Die Hochschule erhebt von den Studenten die für die Kranken- und Unfallversicherung erforderlichen Beiträge.

(3) Die Hochschule kann die Durchführung von Aufgaben nach Absatz 1 besonderen Einrichtungen, insbesondere einem Studentenwerk, übertragen.

VII. Abschnitt**Staatliche Mitwirkungsrechte und Aufsicht****§ 48****Staatliche Mitwirkungsrechte**

(1) Die Einführung und Änderung von Studiengängen ist nur im Einvernehmen mit dem zuständigen Minister zulässig. Die Hochschulen haben das Recht, im Einvernehmen mit dem zuständigen Minister neue Studiengänge zu erproben.

(2) Der Genehmigung des zuständigen Ministers bedürfen

1. die Hochschulsatzung,
2. die Fachbereichssatzungen,
3. die Einschreibungsordnung,
4. die Prüfungsordnungen,
5. die Ordnungsvorschriften.

(3) Die Genehmigung kann aus rechtlichen Gründen versagt werden. Sie kann auch versagt werden, wenn die in Aussicht genommene Regelung die Durchführung der Hochschulplanung des Landes oder die Erfüllung der dem Land gegenüber dem Bund obliegenden Verpflichtungen gefährdet. Bei Einschreibungs- und Prüfungsordnungen kann die Genehmigung auch versagt werden, wenn die im Hochschulwesen gebotene Einheitlichkeit nicht gewahrt ist.

(4) Aus Gründen, die eine Versagung der Genehmigung nach Absatz 3 zulassen, kann der zuständige Minister nach Anhörung der Hochschule die Änderung von in Absatz 2 genannten Satzungen und Ordnungen verlangen.

§ 49**Aufsicht**

(1) Der zuständige Minister kann rechtswidrige Beschlüsse und Maßnahmen beanstanden und ihre Aufhe-

bung oder Änderung verlangen. Die Beanstandung erfolgt gegenüber dem Hochschulpräsidenten oder Rektor; sie hat aufschiebende Wirkung. Der zuständige Minister kann rechtswidrige Beschlüsse und Maßnahmen aufheben.

(2) Erfüllt die Hochschule die ihr obliegenden Pflichten nicht, so kann der zuständige Minister anordnen, daß die Hochschule innerhalb einer bestimmten Frist das Erforderliche veranlaßt. Kommt die Hochschule der Anordnung nicht innerhalb der bestimmten Frist nach, so kann er die notwendigen Anordnungen an ihrer Stelle treffen, insbesondere auch die erforderlichen Vorschriften erlassen.

(3) Wenn und solange die Befugnisse des zuständigen Ministers nach Absatz 1 und Absatz 2 nicht ausreichen, kann er Beauftragte bestellen, die die Befugnisse einzelner Organe oder einzelner Mitglieder von Organen der Hochschule im erforderlichen Umfang ausüben.

(4) Der zuständige Minister kann sich jederzeit über die Angelegenheiten der Hochschule unterrichten und Berichte des Hochschulpräsidenten oder Rektors anfordern.

VIII. Abschnitt

Hochschulkonferenz

§ 50

Mitglieder

(1) Die wissenschaftlichen Hochschulen bilden zusammen mit den Fachhochschulen die Hochschulkonferenz.

(2) Die Hochschulkonferenz besteht aus den Hochschulpräsidenten oder Rektoren und vier weiteren nach Maßgabe der Hochschulsatzung zu wählenden Hochschulangehörigen einer jeden wissenschaftlichen Hochschule sowie aus den Mitgliedern der Fachhochschulkonferenz gemäß § 32 Abs. 2 des Gesetzes über die Fachhochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 29. Juli 1969 (GV. NW. S. 572).

(3) Die Hochschulkonferenz gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 51

Aufgaben

Die Hochschulkonferenz hat die Aufgabe, das regionale und fachliche Zusammenwirken der Hochschulen untereinander zu sichern mit dem Ziel, Studiengänge aufeinander abzustimmen und Forschungs-, Lehr- und Ausbildungseinrichtungen der verschiedenen Hochschulen gemeinsamer Nutzung zuzuführen.

IX. Abschnitt

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 52

Satzungskonvent

(1) Die nach diesem Gesetz zu erlassende Hochschulsatzung wird von einem Satzungskonvent beschlossen, dem Hochschullehrer, wissenschaftliche Mitarbeiter, Studenten und nichtwissenschaftliche Mitarbeiter im Verhältnis vier zu zwei zu drei zu eins angehören.

(2) Das Verfahren der Bildung des Satzungskonvents regelt sich nach einer Wahlordnung, die das zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes für Verfassungsänderungen zuständige Hochschulorgan erläßt und die der Genehmigung des zuständigen Ministers bedarf.

(3) In der Wahlordnung sind Regelungen zu treffen insbesondere über

- a) die Vorbereitung der Wahl und die Wahlorgane,
- b) die Bildung eines Wahlvorstandes, dem Vertreter der einzelnen Gruppen angehören müssen,
- c) die Aufstellung von Wahlvorschlägen,
- d) die Möglichkeit der Briefwahl,
- e) die Ermittlung, Feststellung und Bekanntmachung des Wahlergebnisses und die Wahlprüfung,
- f) die Ergänzung des Satzungskonvents im Falle vorzeitigen Ausscheidens von Mitgliedern aus der Hochschule.

(4) Der Satzungskonvent wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.

(5) Der Satzungskonvent entscheidet über die Annahme der Hochschulsatzung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder.

(6) Die Hochschulsatzung ist innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu beschließen und dem zuständigen Minister zur Genehmigung vorzulegen. Mit dem Inkrafttreten der Hochschulsatzung gilt der Satzungskonvent als aufgelöst.

(7) Zur Vorbereitung der Beschlußfassung des Satzungskonvents wird unverzüglich nach Inkrafttreten dieses Gesetzes vom Rektor eine Satzungskommission einberufen, der drei Hochschullehrer, drei wissenschaftliche Mitarbeiter, drei Studenten und ein nichtwissenschaftlicher Mitarbeiter angehören. Die Mitglieder der Satzungskommission und ihre Stellvertreter werden von den der jeweiligen Gruppe angehörenden Mitgliedern des Hochschulorgans gewählt, das zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes für Verfassungsänderungen zuständig ist; sie brauchen dem Organ nicht anzugehören. Gehören dem Organ Mitglieder aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter nicht an, wählen die dem Personalrat angehörenden nichtwissenschaftlichen Mitglieder das dieser Gruppe angehörende Mitglied der Satzungskommission und seinen Stellvertreter.

(8) Nach der Konstituierung des Satzungskonvents legt die Satzungskommission das Ergebnis ihrer bisherigen Arbeit dem Satzungskonvent vor, der sodann über den weiteren Gang des Verfahrens entscheidet.

§ 53

Weitergeltung bisherigen Rechts

(1) Bis zum Inkrafttreten der nach § 52 zu erlassenden Hochschulsatzung gilt die bisherige Hochschulverfassung weiter.

(2) Sonstige Satzungen und Ordnungen der Hochschule sind unverzüglich den Vorschriften dieses Gesetzes und der Hochschulsatzung anzupassen. Sie bleiben, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, bis zu ihrer Neuregelung oder nach Maßgabe der Hochschulsatzung in Kraft. Soweit sie diesem Gesetz widersprechen, treten sie spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten der Hochschulsatzung außer Kraft.

(3) Bis zum Erlaß der in den §§ 14 und 16 Abs. 4 vorgesehenen Rechtsverordnungen, längstens bis zum Ablauf von drei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes, gelten die entsprechenden Verwaltungsvorschriften weiter.

(4) Die Vorschriften des studentischen Disziplinarrechts treten mit dem Inkrafttreten von Ordnungsvorschriften außer Kraft.

§ 54

Ausnahmeregelungen

(1) Für den Bereich der Pädagogischen Hochschulen bleiben die Vorschriften des Gesetzes über die Errichtung von Pädagogischen Hochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1969 (GV. NW. S. 448), soweit sie die Gliederung in Abteilungen betreffen, unberührt.

(2) Vorschriften der gemäß § 52 erlassenen Hochschulsatzung der Universität Köln, die der zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und der Stadt Köln abgeschlossenen Vereinbarung über die Universität zu Köln vom 24. Oktober 1960 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 31. Oktober 1963 widersprechen, treten erst nach einer vertraglichen Neuregelung zwischen dem Land und der Stadt Köln in Kraft.

(3) Die Bildung von Kuratorien oder Beiräten bei Hochschulen auf Grund von Verträgen zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Städten Aachen, Düsseldorf, Essen und Köln bleibt bis zu einer vertraglichen Neuregelung unberührt.

(4) Die zu Universitätskuratoren ernannten leitenden Verwaltungsbeamten nehmen künftig die Aufgaben von Kanzlern wahr.

§ 55

Frühere Zusagen

(1) Bei der Eingliederung bestehender Institute, Seminare, Kliniken und anderer Einrichtungen in Fachbereiche können für die Verwaltung von Personal- und Sachmitteln übergangsweise von den Vorschriften der Abschnitte IV und V dieses Gesetzes abweichende Bestimmungen getroffen werden, wenn diese Mittel rechtsverbindlich zugewiesen waren und ein Hochschullehrer auf der Einhaltung entsprechender Vereinbarungen besteht. Die Eingliederung dieser Einrichtungen in die Fachbereiche wird hierdurch nicht berührt.

(2) Mit der Eingliederung der in Absatz 1 genannten Einrichtungen in die Fachbereiche erlöschen die vom zuständigen Minister ausgesprochenen Bestellungen zu Direktoren dieser Einrichtungen.

§ 56

Zulassungsbeschränkungen

(1) Zulassungsbeschränkungen können für einzelne Fachrichtungen angeordnet werden, wenn und solange sie im Hinblick auf die Ausbildungsmöglichkeiten der Hochschule zur Aufrechterhaltung einer geordneten Wahrnehmung der Aufgaben der Hochschule in Forschung, Lehre und Studium erforderlich sind. Einer Zulassungsbeschränkung muß eine Kapazitätsermittlung vorausgehen; die Hochschule unterbreitet, erforderlichenfalls im Zusammenwirken mit der Hochschulkonferenz, dem zuständigen Minister Vorschläge zur Abhilfe.

(2) Zulassungsbeschränkungen werden von der Hochschule auf Grund von Richtlinien des zuständigen Ministers mit dessen Zustimmung angeordnet. Zulassungsbeschränkungen können auch vom zuständigen Minister nach Anhörung der Hochschule angeordnet werden.

(3) Die Anordnung einer Zulassungsbeschränkung muß die Zahl der Studienplätze sowie Bestimmungen über die Auswahl der Bewerber enthalten. In den Auswahlbestimmungen ist vorzusehen, daß der Bewerber bei Ablehnung seines Zulassungsantrages von der Hochschule über die Gründe der Ablehnung unter Mitteilung seines Platzes in der Rangliste der Bewerber unterrichtet wird.

(4) Zulassungsbeschränkungen gelten nur für die Dauer von höchstens einem Jahr. Sie können nach Ablauf dieser Frist erneut angeordnet werden, soweit die Voraussetzungen für ihre Anordnung weiterbestehen.

§ 57

Verwaltungsvorschriften

Der zuständige Minister erläßt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

§ 58

Veröffentlichung von Satzungen

Hochschulsatzungen sind im Amtsblatt des zuständigen Ministers zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung von anderen Satzungen und Ordnungen der Hochschule ist in der Hochschulsatzung zu regeln.

§ 59

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 7. April 1970

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L. S.) Der Ministerpräsident
Heinz Kühn

Der Innenminister
Weyer

Der Finanzminister
Wertz

Der Minister
für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten
Dr. H. Kohlhaase

— GV. NW. 1970 S. 254.

223

**Gesetz
zur Änderung des Schulfinanzgesetzes
und des Ersatzschulfinanzgesetzes**

Vom 7. April 1970

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Gesetz über die Finanzierung der öffentlichen Schulen (Schulfinanzgesetz — SchFG) vom 3. Juni 1958 (GV. NW. S. 246), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 1968 (GV. NW. S. 36), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Personalausgaben sind insbesondere Dienst- und Versorgungsbezüge, Vertretungskosten, Beihilfen, Unterstützungen, Trennungsschädigungen, Aufwendungen für Wohnungsfürsorge, Jubiläumszuwendungen, Weihnachtsspenden, Kosten für angeordnete amtsärztliche Untersuchungen und stationäre Beobachtungen sowie Beiträge zur Sozialversicherung.“

b) Absatz 3 wird durch folgenden Satz ergänzt:

„Zu den Sachausgaben gehören die Schülerfahrkosten, die Kosten für eine angemessene Schüler-Unfallversicherung sowie die Kosten für die notwendige Haftpflichtversicherung der Schülerlotsen und der Schüler, die an Betriebspraktika, Betriebserkundungen oder an ähnlichen Schulveranstaltungen teilnehmen.“

2. § 3 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Personalausgaben für Lehrer an öffentlichen Schulen, deren Träger das Land, eine Gemeinde oder ein Gemeindeverband ist, trägt das Land.

(2) Die Personalausgaben für die nicht als Lehrer im Schuldienst tätigen Beamten und anderen Bediensteten an den Schulen trägt der Schulträger.“

3. § 4 wird gestrichen.

4. § 5 wird gestrichen.

5. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Personalausgaben der öffentlichen Schulen, deren Lehrer Bedienstete des Schulträgers sind.“

b) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Bei öffentlichen Schulen, deren Lehrer Bedienstete des Schulträgers sind, erstattet das Land die Personalausgaben, die der Schulträger für seine zur Deckung des normalen Unterrichtsbedarfs erforderlichen Lehrer aufwendet.“

6. § 8 a erhält folgende Fassung:

„(1) Schülerfahrkosten im Sinne dieser Vorschrift sind die Kosten, die für die wirtschaftlichste Beförderung von Schülern zur Schule und zurück notwendig entstehen.“

(2) Schulen im Sinne dieser Vorschrift sind die öffentlichen allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen, soweit sie nicht unter § 4 Abs. 4 des Schulverwaltungsgesetzes fallen, mit Ausnahme der Berufsschulen, jedoch einschließlich der Bezirksfachklassen an Berufsschulen.

(3) Der Kultusminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Innenminister, dem Finanzminister und dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr die Anforderungen an die wirtschaftlichste Beförderung festzulegen sowie die Entfernungen und die sonstigen Umstände zu bestimmen, bei denen Fahrkosten notwendig entstehen. Die Rechtsverordnung bedarf der Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags.“

7. § 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Land kann einem Schulträger Zuschüsse zu den Sachausgaben (Ergänzungszuschüsse) gewähren. Im Haushaltsplan des Landes sind für diesen Zweck 2,4 vom Hundert der Dienstbezüge, Abfindungen, Übergangsgelder, Nachversicherungsbeiträge sowie der Jubiläums- und Weihnachtsszuwendungen für die Lehrer zu veranschlagen.“

8. § 11 wird gestrichen.

9. § 12 wird gestrichen.

10. § 13 wird gestrichen.

11. § 14 Abs. 1 bis 3 wird gestrichen.

12. § 18 wird § 14 a und erhält folgende Fassung:

„Auf die als öffentlich geltenden Schulen sind die §§ 1, 2, 6, 7, 8 und 8 a anzuwenden.“

Artikel II

Das Gesetz über die Finanzierung der Ersatzschulen (Ersatzschulfinanzgesetz — EFG) vom 27. Juni 1961 (GV. NW. S. 230) wird wie folgt geändert:

Dem § 6 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Für Schülerfahrkosten im Sinne von § 8 a des Schulfinanzgesetzes entfällt die Eigenleistung des Schulträgers.“

Artikel III

Der Kultusminister wird ermächtigt, die sich auf Grund dieses Gesetzes ergebende Neufassung des Schulfinanzgesetzes und des Ersatzschulfinanzgesetzes mit neuem Datum bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlautes und der Paragraphenfolge zu bereinigen.

Artikel IV

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1970 in Kraft.

Düsseldorf, den 7. April 1970

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L. S.) Der Ministerpräsident
Heinz Kühn

Der Innenminister
Weyer

Der Finanzminister
Wertz

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
Kassmann

Der Kultusminister
Holthoff

— GV. NW. 1970 S. 262.

223

**Gesetz
zur Änderung des Lernmittelfreiheitsgesetzes**

Vom 7. April 1970

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Gesetz über die Einführung und Durchführung der Lernmittelfreiheit im Lande Nordrhein-Westfalen (Lern-

mittelfreiheitsgesetz — LFG) vom 29. Juni 1965 (GV. NW. S. 210), geändert durch Gesetz vom 23. Mai 1967 (GV. NW. S. 72), in der Fassung des § 14 des Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Rechnungsjahr 1969 (Haushaltsgesetz 1969) vom 18. Dezember 1968 (GV. NW. S. 490), wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Lernmittelkosten

(1) Vom Beginn des Schuljahres 1970/71 an tragen für die Schüler der öffentlichen Schulen die Schulträger nach Maßgabe dieses Gesetzes die Aufwendungen, die für die Beschaffung von Lernmitteln für diese Schüler erforderlich sind. Für die Schüler der privaten Ersatzschulen trägt das Land vom Beginn des Schuljahres 1970/71 an nach Maßgabe dieses Gesetzes die Aufwendungen, die für die Beschaffung von Lernmitteln für diese Schüler erforderlich sind.

(2) Der Kultusminister setzt im Einvernehmen mit dem Finanzminister und dem Innenminister durch Rechtsverordnung für jede Klasse (Stufe, Semester) getrennt nach Schulformen, Schultypen und Schularten den Betrag fest, der den durchschnittlichen Aufwendungen für die Beschaffung der in einem Schuljahr erforderlichen Lernmittel entspricht (Durchschnittsbetrag). Die Rechtsverordnung bedarf der Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags.“

2. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Geltungsbereich

(1) Öffentliche Schulen im Sinne dieses Gesetzes sind die Schulen gemäß § 3 Abs. 1 bis 3 Schulverwaltungsgesetz.

(2) Private Ersatzschulen im Sinne dieses Gesetzes sind die Privatschulen, denen nach § 37 Schulordnungsgesetz die Genehmigung oder die vorläufige Erlaubnis zum Betrieb der Schule erteilt worden ist.

(3) Für Konservatorien gilt dieses Gesetz mit der Maßgabe, daß die Lernmittelkosten nur insoweit gemäß § 1 Abs. 1 zu tragen sind, als an den Konservatorien nach einem von der Schulaufsichtsbehörde gemäß § 1 Schulverwaltungsgesetz festgesetzten oder genehmigten Lehrplan berufsbildender Unterricht erteilt wird und hierfür Lernmittel beschafft werden müssen.“

3. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Beschaffung der Lernmittel

Die Schüler erhalten für jedes Schuljahr zu Lasten des Kostenträgers nach § 1 Abs. 1 einen ausschließlich zum Erwerb von Lernmitteln bestimmten Gutschein, der auf den jeweiligen Durchschnittsbetrag nach § 1 Abs. 2 ausgestellt ist und für den sie im freien Handel Lernmittel erwerben. Erreichen die zur Beschaffung der Lernmittel erforderlichen Aufwendungen nicht den Durchschnittsbetrag, so ist der Gutschein auf den entsprechend niedrigeren Betrag auszustellen. Der Kostenträger ist nicht verpflichtet, die Aufwendungen zu erstatten, die den Durchschnittsbetrag übersteigen.“

4. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Durchführung des Gesetzes

(1) Der Kultusminister regelt das Genehmigungsverfahren, in dem geprüft wird, ob ein Schulbuch für den Gebrauch in Schulen geeignet ist.

(2) Der Kultusminister bestimmt, welche Schulbücher nach Art, Fach und Schulklasse gemäß § 3 Abs. 1

notwendig und für die Hand des Schülers zum dauernden Gebrauch bestimmt sind.

(3) Der Kultusminister bestimmt die Stellen, die nach § 3 Abs. 1 für die Einführung der Schulbücher zuständig sind.

(4) Der Kultusminister regelt im Einvernehmen mit dem Finanzminister und dem Innenminister durch Rechtsverordnung die Ausgestaltung, Aufbewahrung, Ausgabe, Einlösung und Abrechnung der Gutscheine. Er kann insbesondere für alle Schulträger verbindlich die Inanspruchnahme einer von ihm zu benennenden Abrechnungsstelle vorschreiben.

(5) Der Kultusminister erläßt die sonstigen zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften."

Artikel II

Der Kultusminister wird ermächtigt, die sich auf Grund dieses Gesetzes ergebende Neufassung des Lernmittelfreiheitsgesetzes mit neuem Datum bekanntzumachen.

Artikel III

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1970 in Kraft.

Düsseldorf, den 7. April 1970

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L. S.) Der Ministerpräsident
Heinz Kühn
Der Innenminister
Weyer
Der Finanzminister
Wertz
Der Kultusminister
Holthoff

— GV. NW. 1970 S. 263.

Einzelpreis dieser Nummer 1,40 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 8,40 DM, Ausgabe B 9,50 DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.